



OEKOPLAN

Ingenieure GmbH & Co. KG

Koepenweg 2a

Email: info@oekoplan-ing.de

46499 Hamminkeln

Tel.: 02857/429521-0

Mobil: 0170/3537741

Fax: 02857/429521-9

Ertüchtigung des Falkenbachviadukts

Antwort auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

„Es besteht somit die begründete Vermutung, dass ggf. mit der Realisierung der Vorhaben Variante 1a bis 1c die Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz verbunden wäre“ (Stellungnahme vom 27.07.2020)

Für die Sicherstellung des vermuteten Bodendenkmals bei der Umsetzung der Varianten 1a-1c wird eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma vorgenommen.

Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde

„[...] ist der Untersuchungsumfang um den Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ zu ergänzen“ (Stellungnahme vom: 26.06.2020)

Der Forderung wird nachgekommen und die Unterlagen um den Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ ergänzt.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

„Die Baustelleneinrichtungsfläche ist am Parkplatz an der L12 vorgesehen. Von Süden kommen liegt der Parkplatz am Ausgang einer Innenkurve der L12 und daher leicht übersehen werden.[...] Dies sind Gründe die Baustelleneinrichtungsfläche in Frage zu stellen, Die Baustellenverkehrsführung über die Zufahrt zum Gut Schlausermühle ist aus Verkehrssicherheitsgründen vorzuziehen“ (Stellungnahme vom 22.07.2020)

Alle dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen sind der Größe und Lage nach für die Baumaßnahme erforderlich. Alternative Flächen, von der aus alle Baustellenbereiche versorgt werden können, wären nur mit erheblich größeren Eingriffen realisierbar.

Die Baustelleneinrichtungsfläche an der L12 dient dem Wiederaufbau der drei gesprengten Bögen im Bereich der L12. Von dort aus ist eine Zufahrt in Form einer der dargestellten Varianten zu den Baustelleneinrichtungsflächen auf der anderen Indeseite (die der Sanierung der verbleibenden fünf Mauerwerksbögen dienen) erforderlich.

Zur Herstellung der neuen Pfeiler beidseitig der L12 ist sowieso eine einseitige Sperrung der Straße erforderlich. Im Rahmen der Voruntersuchungen musste die Straße bereits mehrfach einseitig gesperrt werden. Ein Konflikt bei dieser Verkehrsführung ist nicht aufgetreten. Im

Rahmen einer Ampelregelung hier eine Kreuzung des Baustellenverkehrs zu einer Behelfsbrücke über die Inde (z.B. Variante 1A, 1C) zu integrieren, ist unserem Erachten nach relativ konfliktfrei möglich. Die Führung des Baustellenverkehrs über die Zufahrt zu Gut Schlausermühle (Variante 2) würde den beeinträchtigten Bereich an der L12 unnötig vergrößern. Für diese Variante wäre außerdem zunächst eine Erneuerung der vorhandenen, privaten Indebrücke aufgrund unzureichender Tragfähigkeit und Breite erforderlich, die erheblich länger andauernde Beeinträchtigungen nach sich ziehen würde.

Ortstermin 02.12.2020 mit Herrn Reinartz (Straßen.NRW) und Herrn Kolvenbach (Stadt Aachen, Straßenverkehr und Sondernutzungen):

Variante 1C ist realisierbar. Halbseitige und Vollsperrungen der L12 möglichst kurz halten. Querungen des Baustellenverkehrs können voraussichtlich in den Zwischenzeiten der Lichtsignalanlage bei halbseitiger Sperrung ohne separate Ampeln stattfinden.

Öffnungen in den Schutzplanken mit Baustellen-Absenkung, Schutzplanken im Endzustand nach RPS bemessen.

Vorgehen: Verkehrszeichenplan einreichen, Genehmigung von Straßen.NRW, Verkehrsrechtliche Anordnung von Stadt Aachen.

Wasserverband Eifel-Rur

„es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur Bedenken gegen die Variante 2 (Arbeiten im Überschwemmungsgebiet) und 3 (ggf. schädliche Auswirkungen auf Grundwasser). Ab dem 01.09.2020 werden die neuen festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Inde veröffentlicht. Diese sollte in der Planung Berücksichtigung finden.“ (Stellungnahme 04.08.2020)

Der Hinweis sowie die Überschwemmungsgebiete werden berücksichtigt.

Wald und Holz NRW

„aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken“ (Stellungnahme vom 23.07.2020)

Bedarf keiner Antwort

i.A. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

„Im betroffenen Inde-Abschnitt muss ein besonderes Augenmerk auf Biberaktivitäten bei den Arbeiten gelegt werden. [...] Weitere Anforderungen an die UVP-Erstellung habe ich nicht.“ (Stellungnahme vom 09.08.2020)

Mögliche Biberaktivitäten werden im UVP-Bericht berücksichtigt. Zusätzlich wird während der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Stadtgruppe Aachen

„unsererseits bestehen keine weiteren Forderungen an die UVS. [...] Wir bitten Sie jedoch pro forma darum, uns [...] zu gegebener Zeit auch an der eigentlichen Planung zu beteiligen, bzw. zu den weiteren vorgesehenen Terminen ggf. einzuladen.“ (Stellungnahme vom 07.08.2020)

Nach Möglichkeit wird der BUND beteiligt, bzw. eingeladen.

Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

„durch die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts werden von Dez. 53 zu vertretende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.“ (Stellungnahme vom 07.08.2020)

Bedarf keiner Antwort

Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen

„Die Errichtung und Betrieb der Behelfsbrücke sowie auch des Eisenbahnviaduktes bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, falls keine Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt erfolgt. [...] Wesentliche Vorgabe ist die Einhaltung des HQ 100 Abflusses der Inde + 0,5 Freibord. [...] Vorrübergehende Wasserhaltungen sind ebenfalls wasserrechtlich erlaubnispflichtig. [...] Gegen die Ableitung von Niederschlagswasser der Brückenentwässerung in die Inde bestehen aufgrund des zu erwartenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf der Bahnstrecke erhebliche wasserrechtliche Bedenken.“

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr. Die Genehmigung einer Behelfsbrücke wird innerhalb des Verfahrens beantragt.

Sollte eine vorübergehende Wasserhaltung erforderlich sein, wird auch hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung (ggf. innerhalb des Verfahrens) beantragt.

Die Hinweise zum freizuhaltenen Abflussquerschnitt werden berücksichtigt.

Auf Brücken wird kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

Die Ableitung von Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde geplant. Eine Einleitung in den Mischwasserkanal oder eine natürliche Klärung in bewachsener Bodenzone mit Versickerung ist denkbar.

Ortstermin 03.12.2020 mit Herrn Stolz (UWB) und Frau Braun (WVER):

Stilllegung des Mühlengrabens ist nach Rücksprache mit dem Eigentümer (Herr Blees) möglich. Ansonsten muss dieser einen Standsicherheitsnachweis für die Dämme an seinen Teichen vorlegen. Bei einer Stilllegung sollte das Wehr in der Inde rückgebaut werden. Dies kann ggfs. als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.

Die Brückenentwässerung kann nach Aussage von der UWB (Herrn Stolz) mittels Mulden- bzw. Rigolen Versickerung in die Inde erfolgen. Für das Anlegen der Rigole, könnte ggf. der stillgelegte Mühlengraben genutzt werden.

Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen

„Alle relevanten Tiergruppen [...] werden im Rahmen der bereits laufenden Artenschutzuntersuchungen erfasst. Eine Kartierung weiterer Tiergruppen ist nicht erforderlich. [...] Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung [...] wird befürwortet. Als Zufahrt zur Baustelle befürwortet die untere Naturschutzbehörde vorrangig Variante 2[...]. Sollte diese Variante nicht zu realisieren sein stellen die beiden Varianten 1a und 1c aus Sicht des Landschafts- und Artenschutzes den geringsten Eingriff dar. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Variante 3 [...].“ (Stellungnahme vom 24.08.2020)

Die Bedenken zu den Varianten werden berücksichtigt.

Ortstermin 03.12.2020 mit Frau Dammers und Herrn Engels (UNB):

Nach Ortsbesichtigung wird Variante 2 als nicht realistisch durchführbar verworfen. Variante 1A oder 1C werden als durchführbar angesehen.

Die Maßnahme wurde dem Naturschutzbeirat der Stadt Aachen am 23.02.2021 vorgestellt.

Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen

„Es muss u.a. eine fachgerechte Bewertung über die Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Boden, insbesondere bei den Varianten 1a-c erfolgen[...].“ (Stellungnahme vom 11.08.2020)

Die Unterlagen werden um einen bodenkundlichen Fachbeitrag ergänzt. Die Bauphase wird unter Aufsicht einer bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführt. Im Rahmen des baubegleitenden Bodenschutzes (DIN 19639) wird außerdem für die gewählte Variante ein Bodenschutzkonzept erstellt.

Ortstermin 18.01.2021 mit Frau Dr. Frey-Wehrmann (UBB):

Nach Ortsbesichtigung wird Variante 2 als nicht realistisch durchführbar verworfen. Variante 1A oder 1C werden als durchführbar angesehen, der Eingriff stellt sich vor Ort geringfügiger als in den Scopingunterlagen dar, so dass eine Bevorzugung von Variante 3 nicht mehr besteht.

Die geforderten Maßnahmen (Bodenschutzkonzept, Bodenmanagementkonzept, bodenkundliche Baubegleitung) können von der BGU durchgeführt werden.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche auf der Pferdewiese muss voraussichtlich der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert werden.

NABU

„ [...] mögliche Betroffenheit von Mondrauten-Vorkommen am Pfeilerfuß und mögliche Betroffenheit der Gewässerfauna. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geprüft werden, Fledermausquartiere am sanierten Viadukt einzurichten.“ (Stellungnahme vom 03.09.2020)

Die Hinweise werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.